

Steuererstattung für Sanierungsfälle, Stand 28.06.2018

Steuerliche Vorteile für sanierungsbedürftige Unternehmen: Der Gerichtshof der europäischen Union hat am 28. Juni 2018 der Bundesregierung recht gegeben und die „Sanierungsklausel“ gebilligt.

Bis 2011 enthielt das deutsche Körperschaftsteuergesetz die sogenannte Sanierungsklausel - § 8c Abs. 1a KStG. Sie ermöglichte es, den Verlustvortrag auf künftige Steuerjahre steuerlich zu nutzen. Im Jahr 2011 allerdings untersagte die Europäische Kommission diese Regelung als unzulässige Beihilfe.

Die Kommission, – und ihr folgte das Gericht erster Instanz der EU – hatte den Untergang von Verlustvorträgen als steuerrechtlichen Normalzustand zugrunde gelegt. Denn es sei für alle Kapitalgesellschaften ein unbegrenzter Verlustvortrag vorgesehen, wobei dieser allerdings ausnahmsweise bei bestimmten Anteilsübertragungen entfalle. Diese Ausnahme erfahre wiederum durch § 8c Abs. 1a KStG eine Rückausnahme.

Sanierungsklausel greift wieder: Das Ringen um steuerliche Vorteile für sanierungsbedürftige Unternehmen hat ein Ende

Der EuGH hat entschieden, dass die Kommission den selektiven Charakter der Sanierungsklausel (Möglichkeit des Verlustvortrags auf künftige Steuerjahre trotz Erwerbs einer Beteiligung von 25% oder mehr) anhand eines fehlerhaft bestimmten Referenzsystems beurteilt hat.

Mit Beschluss vom 26.01.2011 stufte die Kommission die sog. Sanierungsklausel, die im Juni 2009 rückwirkend auf den 01.01.2008 in das deutsche Körperschaftsteuergesetz (§ 8c Abs. 1a KStG) eingefügt wurde, als mit dem Binnenmarkt unvereinbare staatliche Beihilfe ein. Nach Ansicht der Kommission schafft diese Klausel eine Ausnahme von der (in § 8c Abs. 1 KStG aufgestellten) Regel des (anteiligen oder vollständigen) Verfalls von ungenutzten Verlusten bei Körperschaften, bei denen es zu einem "schädlichen" Beteiligungserwerb, d.h. von 25% oder mehr gekommen sei. Die Klausel könne daher Unternehmen, die ihre Voraussetzungen erfüllten, einen selektiven Vorteil verschaffen, der nicht durch die Natur oder den allgemeinen Aufbau des Steuersystems gerechtfertigt sei. Mit der streitigen Maßnahme sollten nämlich die durch die Finanz- und Wirtschaftskrise hervorgerufenen Probleme bewältigt werden, was ein außerhalb dieses Systems liegendes Ziel darstelle. Deutschland wurde angewiesen, alle aufgrund der Sanierungsklausel gewährten unvereinbaren Beihilfen von den Begünstigten zurückzufordern und der Kommission eine Liste dieser Begünstigten zu übermitteln.

Die Sanierungsklausel soll eine Balance bei Verlustvorträgen schaffen. Einerseits sollten Unternehmen nicht andere verlustträchtige Unternehmen erwerben, wenn sie dadurch lediglich Steuern sparen wollen. Andererseits sind Sanierungen wünschenswert, zumal in der Finanzkrise, so dass eine neue Regelung aus dem Jahr 2009 in solchen Fällen einen Verlustvortrag etwas erleichterte – die Sanierungsklausel.

*Quelle EuGH Urteil v. 28.06.2018